

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (AbfS) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (AbfGS) im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg**

## *Präambel*

*Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12a vom 14. Dezember 2011, S. 343 ff, der §§ 5, 7, 10, 11, 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) am 08.06.2016 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung für das Abfuhrgebiet „Landkreis Lüneburg“ beschlossen. Dieser hat gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmensatzung der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 26.09.2016 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.*

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 Abs. 3, Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **1. Hausmüll:**

Hausmüll sind alle festen in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle, die aufgrund der Größe der jeweiligen Einzelstücke in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 KrWG in Verbindung mit § 2, Ziff.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

### **2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, Grundstücke, die ständig oder zeitweise wohnbaulich genutzt werden, an die öffentliche Abfallentsorgung der GfA anzuschließen, soweit diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht. Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Diese Anschlusspflicht besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden. Die Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind der GfA als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen.

### **3. § 8 Abs. 3, Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

4. Hausmüllähnlicher Abfall: Behälter mit 240, 660 und 1.100 Litern Inhalt;  
bei Bedarf andere Behälter/Behälterkombinationen im Ermessen der GfA

**4. § 8 Abs. 4, Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

3. Verkaufsverpackungen: Säcke mit Aufdruck „Gelber Sack...“, zu beziehen in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen

**5. § 8 Abs. 5, Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

4. Hausmüllähnlicher Abfall: wie Hausmüll  
bei Bedarf andere Leerungsintervalle im Ermessen der GfA

**6. § 8 Abs. 7, Ziff. b wird wie folgt neu gefasst:**

- b) Die Bereitstellung hat durch den Anschlussnehmer am Entleerungs-/Abholungstag bis 6:30 Uhr zu erfolgen.  
Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.

**7. § 8 Abs. 9, Ziff. b - hinter Ziff. 1 wird Ziff. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

2. Je Abfuhrtag können bis zu 2 m<sup>3</sup> Grünabfall je Grundstück bereitgestellt werden.

**8. § 9 Abs. 5, Ziff. 1 a wird wie folgt neu gefasst:**

1. Hausmüll / Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):  
a) grundsätzlich 14-täglich, bei Behältern der Größen 660l und 1.100 l auch wöchentlich; am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr  
abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können bei gewerblichen Abfallerzeugern i.S.v. § 2 Nr.1 GewAbfV abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden

**9. § 14 wird wie folgt neu gefasst:**

Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer gegen die Satzungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1, 3 und 5, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 7 bis 9 und des § 12 verstößt.

## **Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg wird wie folgt geändert:

**1. § 3, Abs. 1, Ziff. 1, wird wie folgt neu gefasst:**

1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 € / (Behälter \* Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 51,00 € / (Behälter \* Jahr).

Behältergröße	Abfuhr-- rhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	28-täglich	27,84 €/a	78,84 €/a
40 l	14-täglich	55,68 €/a	106,68 €/a
60 l	14-täglich	83,52 €/a	134,52 €/a
80 l	14-täglich	111,36 €/a	162,36 €/a
120 l	14-täglich	167,04 €/a	218,04 €/a
240 l	14-täglich	334,08 €/a	385,08 €/a
660 l	14-täglich	918,72 €/a	969,72 €/a
1.100 l	14-täglich	1.531,20 €/a	1.582,20 €/a
660 l	wöchentlich	1.837,44 €/a	1.888,44 €/a
1.100 l	wöchentlich	3.062,40 €/a	3.113,40 €/a

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 2,784 € / (Liter \* Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

**2. § 3, Abs. 1, Ziff. 2, wird wie folgt neu gefasst:**

2. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhr-- rhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
240 l	14-täglich	205,92 €/a	240,12 €/a
660 l	14-täglich	566,28 €/a	600,48 €/a
1.100 l	14-täglich	943,80 €/a	978,00 €/a
660 l	wöchentlich	1.132,56 €/a	1.166,76 €/a
1.100 l	wöchentlich	1.887,60 €/a	1.921,80 €/a

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 1,716 € / (Liter \* Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

**3. § 3, Abs. 1, Ziff. 4, wird wie folgt neu gefasst:**

4. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 12,60 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhr-- rhythmus	Jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
60 l	14-täglich	28,44 €/a	41,04 €/a
80 l	14-täglich	37,92 €/a	50,52 €/a
120 l	14-täglich	56,88 €/a	69,48 €/a
240 l	14-täglich	113,76 €/a	126,36 €/a
660 l *	14-täglich	312,84 €/a	325,44 €/a
1.100 l *	14-täglich	521,40 €/a	534,00 €/a

\* Behälter mit 660 und 1.100 Liter Inhalt stehen nur für kompostierbare Grünabfälle, jedoch nicht für Bioabfälle zur Verfügung

### Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Bardowick, den

gez. Unterschrift

-----

Oliver Schmitz  
Vorstand

gez. Unterschrift

-----

Hubert Ringe  
Vorstand